

Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene

Zusammenfassende Erklärung

22. Dezember 2009

Aufgabenstellung

Am 22.12.2000 wurden mit dem In-Kraft-Treten der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (im Folgenden als EG-Wasserrahmenrichtlinie, abgekürzt: EG-WRRL, bezeichnet) umfangreiche Neuregelungen für den Gewässerschutz und die Wasserwirtschaft in Europa geschaffen. Mit der Richtlinie wurde ein Großteil der bisherigen europäischen Regelungen zum Gewässerschutz in einer Vorschrift gebündelt und um moderne Aspekte des Gewässerschutzes ergänzt. Aktivitäten der Mitgliedsstaaten zum Gewässerschutz sollen künftig koordiniert durchgeführt werden.

Wesentliches Ziel der EG-WRRL ist, dass sich die Gewässer der Gemeinschaft (Oberflächengewässer und das Grundwasser) bis 2015 und – unter in Anspruchnahme von Fristverlängerungen – spätestens bis 2027 in einem guten Zustand befinden.

Wichtige Planungsinstrumente in diesem Prozess sind der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm, die jeweils für alle bedeutenden Flusseinzugsgebiete in der Europäischen Union aufzustellen sind. Entwürfe beider Dokumente sind Ende 2008 auch für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene aufgestellt und bekannt gemacht worden. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie.

Zu dem Entwurf des Maßnahmenprogramms wurde ein Umweltbericht als wesentliche Grundlage für die erforderliche Strategische Umweltprüfung gemäß § 14f ff. UVPG erarbeitet. Anschließend wurde dieser zusammen mit dem Maßnahmenprogramm-Entwurf den zuständigen umwelt- und gesundheitsbezogenen Behörden zur Stellungnahme übergeben sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden gemäß § 14k UVPG die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts von der zuständigen Behörde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms berücksichtigt.

Aufgrund der Bestimmungen des § 14l UVPG gehört zur Bekanntgabe des angenommenen Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Erklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist die Erläuterung der Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms sowie die Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit sowie die Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm.

Die zusammenfassende Erklärung bildet so den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms für die FGE Warnow/Peene.

Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms

Der Entwurf des Maßnahmenprogramms für die FGE Warnow/Peene beruht auf den im Bewirtschaftungsplan-Entwurf 2008 erläuterten Problemanalysen hinsichtlich der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser.

Diese Belastungen wurden in einem Planungs- und Kommunikationsprozess unter Beteiligung der an einer Verbesserung des Gewässerzustands interessierten Behörden sowie der Öffentlichkeit mittels Auswertung der vorhandenen chemischen, physikalischen und biologischen Grundlagendaten festgestellt und beschrieben.

Hierzu diene zunächst die im Jahr 2004 als Bestandsaufnahme durchgeführte Beurteilung der Situation der Oberflächengewässer und des Grundwassers in der FGE Warnow/Peene,

die als Zustandsberichte gemäß Artikel 5 EGWRRL sowohl differenziert für die einzelnen Bearbeitungsgebiete als auch zusammengefasst für den Gesamtraum der Flussgebietseinheit erstellt wurden.

Ein wesentlicher Inhalt dieser Zustandsberichte bestand in der Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser sowie in der Beschreibung der damit verbundenen Belastungen. Aus diesen Belastungsanalysen wurden die für die Zielausrichtung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Warnow/peene abgeleitet. Außerdem wurden aufgrund dieser Problemanalysen die Konzepte für die gemäß Artikel 8 WRRL erforderlichen Überwachungsprogramme (Monitoring) für die Oberflächengewässer und das Grundwasser erarbeitet.

Zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Warnow/Peene fand von Dezember 2007 bis Juni 2008 eine Anhörung der Öffentlichkeit statt. Die Endfassung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen berücksichtigt die eingegangenen Stellungnahmen.

Nach den Problemanalysen wurden unter Beachtung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen die Maßnahmen für den Maßnahmenprogramm-Entwurf erarbeitet. Hierbei wurde der von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellte standardisierte Katalog von wasserwirtschaftlichen Maßnahmentypen berücksichtigt, in den das in Deutschland vorhandene Wissen zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers eingeflossen ist.

Der so zur Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser erstellte Entwurf des Maßnahmenprogramms wurde einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen.

Einen wesentlichen Bestandteil dieser SUP bildete die im Frühjahr 2008 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu wurden auf der Grundlage eines Vorschlags für einen Untersuchungsrahmen jeweils Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Maßnahmenprogramm berührt wird. Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden.

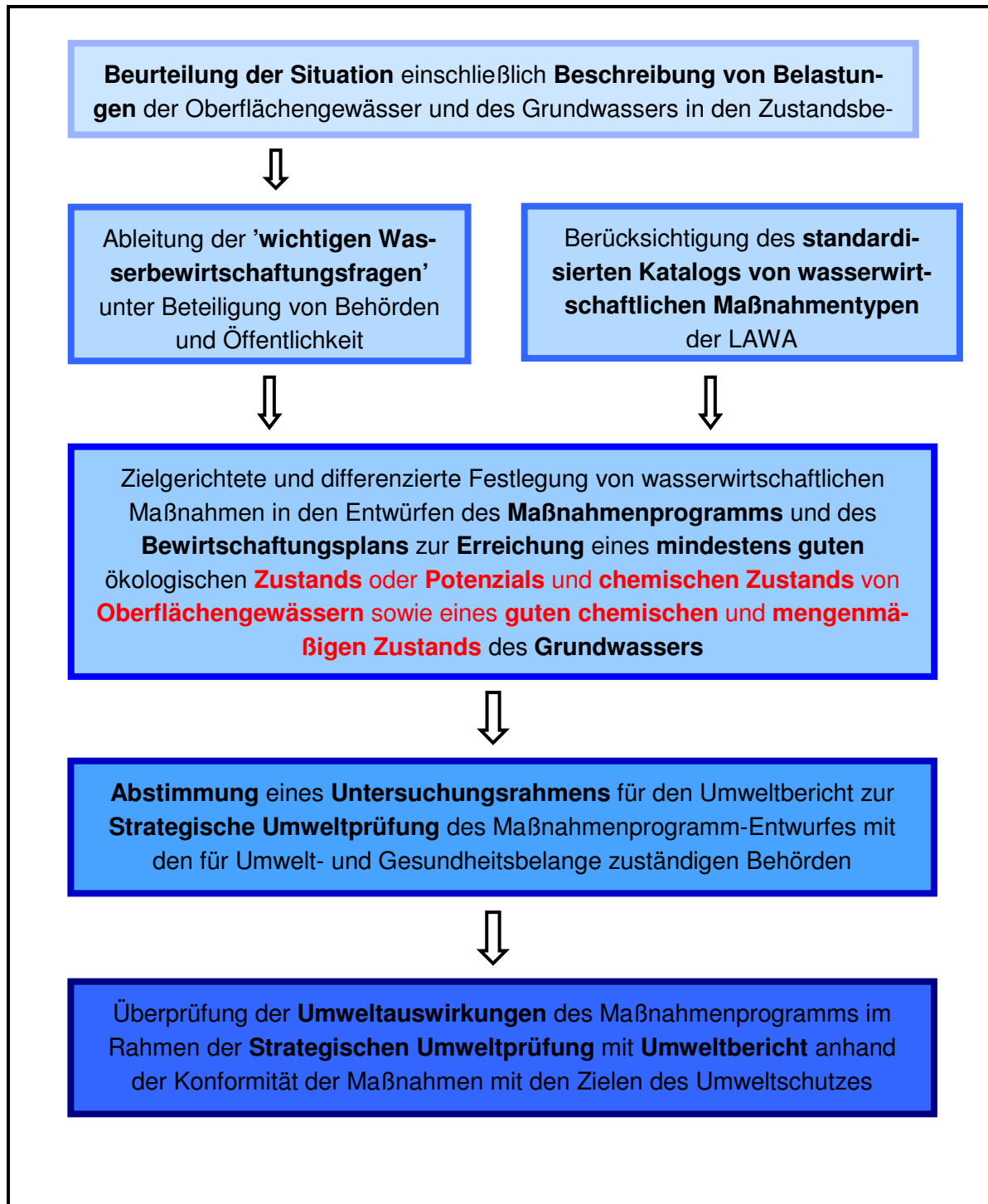
Infolge dieses Abstimmungs- und Diskussionsprozesses wurde der SUP-Untersuchungsrahmen so angepasst, dass eine Verbesserung der Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der SUP erzielt werden konnte, so z. B. hinsichtlich der Belange des Kulturgüterschutzes.

Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms weit überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Inwiefern das auch tatsächlich zutrifft, wird durch umfangreiche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring gemäß Artikel 8 WRRL) an den Oberflächengewässern und am Grundwasser überprüft, so dass ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans Oder sowie des wasserwirtschaftlichen Maßnahmenprogramms nachgebessert werden kann. Aufgrund der Ergebnisse des Umweltberichtes sind keine zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m UVPG erforderlich, die über das bereits gemäß Artikel 8 der WRRL in Ausführung befindliche Monitoring hinausgehen.

Insgesamt gewährleistet der langjährige Planungsprozess mit seinen logisch aufeinander aufbauenden Teilarbeitsschritten unter Beteiligung aller zuständigen Behörden und der Öff-

fentlichkeit, dass die Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm für die FGE Warnow/Peene optimal einbezogen wurden.

Schema zur Berücksichtigung der Umwelterwägungen im Maßnahmenprogramm für die FGE Warnow/Peene



Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie der Stellungnahmen von Behörden und aus der Öffentlichkeit

Der Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm für die FGE Warnow/Peene wurde als zentrales Dokument der Strategischen Umweltprüfung in enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde erstellt. Bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht im Frühjahr 2008 wurden Stellungnahmen von Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Die Auswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die geltenden Ziele des Umweltschutzes bzw. auf die Schutzgüter gemäß UVPG fasst der Umweltbericht im folgenden Zitat zusammen:

In der Gesamtzusammenschau aller Umweltziele sind in der FGE Warnow/Peene durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei den lokal möglicherweise negativ betroffenen Umweltzielen „sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ sowie „Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler“ ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen, inwieweit die negativen Auswirkungen vermieden, minimiert oder wenigstens kompensiert werden können.

Positive Umweltauswirkungen liegen naturgemäß insbesondere im Bereich Oberflächengewässer und Grundwasser, denn das Maßnahmenprogramm zielt gerade darauf ab, diese beiden Umweltgüter nachhaltig zu verbessern. Prinzipiell verbessert wird auch die Qualität von Badegewässern sowie von Fisch- und Muschelgewässern. Da die Maßnahmen in aller Regel auch die ökologische Qualität der Gewässersysteme mit ihren Auen und Einzugsgebieten verbessern, wirken sich die geplanten Maßnahmen in der Summe auch ganz überwiegend positiv auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt aus. Speziell verbessert wird durch die Maßnahmen insbesondere auch der gewässerbezogene Biotopverbund. Überwiegend positive Umweltauswirkungen sind auch auf das Landschaftsbild der Flussgebietseinheit zu erwarten. Dies resultiert insbesondere aus Renaturierungs- und Rückbaumaßnahmen. Die positive Wirkung dieser Maßnahmen überwiegt punktuell auftretende negative Beeinträchtigungen durch neue Bauwerke in der freien Landschaft sowie Beeinträchtigungen während der Bauausführung wasserbaulicher Maßnahmen.

Die potenziell negativ bewerteten Umweltauswirkungen, denen innerhalb des Zielbereiches keine potenziell positiven Wirkungen gegenüberstehen, führen insbesondere in Bezug auf das Umweltziel „Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler“ zu einer negativen Bewertung auch in der Gesamtschau.

Bezüglich des Schutzes der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler ist von Bedeutung, dass ein überdurchschnittlicher Anteil an Bodendenkmälen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden zu finden ist. Daher ist potenziell davon auszugehen, dass bei Maßnahmen, die mit Bodeneingriffen im Gewässerumfeld verbunden sind (z. B. Renaturierungsmaßnahmen) im Einzelfall Bodendenkmäler betroffen sein können. Eine Bewältigung dieses Zielkonfliktes ist aber erst im Zuge der rechtlich geforderten Zulassungsverfahren möglich, da das Maßnahmenprogramm keine flächenscharfen Maßnahmenplanungen beinhaltet.“

Im Dezember 2008 wurde der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms veröffentlicht und die zuständigen Behörden sowie die Öffentlichkeit erhielten erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu den Plandokumenten Warnow/Peene wurden insgesamt 49 Stellungnahmen mit 260 Einzelsachverhalten abgegeben. Sie wurden vollständig gesichtet und bezüglich der vorge-

brachten Argumente systematisiert und ausgewertet. Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahmen wurden kurze Kommentare oder Erwiderungen formuliert. Einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen bieten die tabellarischen Übersichten in Anhang 1 des Bewirtschaftungsplans Warnow/Peene. Auf eine nochmalige Wiedergabe der zusammenfassende Tabelle in dieser Erklärung wird daher verzichtet. Die meisten Stellungnahmen sind dokumentübergreifend oder allgemeiner Natur und trennen im Einzelnen oft nicht, zu welchem Dokument oder Textabschnitt sie sich im Einzelnen äußern.

Die zu den Dokumenten eingegangenen Stellungnahmen führten zum Teil zu Änderungen bzw. neuen Schwerpunktsetzungen bei den durchzuführenden Maßnahmentypen. Durch fachlich begründete Schwerpunktsetzung und breitere Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen in den Planungseinheiten insgesamt wird die Grundaussage des Umweltberichtes unterstrichen, dass infolge der Durchführung des Maßnahmenprogramms weit überwiegend positive Effekte auf den ökologischen Zustand oder das Potenzial und den chemischen Zustand von Oberflächengewässern sowie den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers bewirkt werden. Eine grundsätzliche Überarbeitung des Umweltberichtes ist insofern nicht erforderlich. Es erfolgten redaktionelle Anpassungen.

Einige Einwände bemängelten, dass Maßnahmen nicht ausreichend konkret und der jeweilige Ortsbezug nicht hinreichend ersichtlich sei. Den Anforderungen der EG-WRRL entspricht das Maßnahmenprogramm gleichwohl. Außerdem sind konkrete Vorhaben nicht Gegenstand der SUP, bei der es im Gegensatz zu Umweltverträglichkeitsprüfungen von Vorhaben im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nicht um konkrete Einzelmaßnahmen geht, sondern um die Gesamtwirkung eines Plans.

In weiteren Stellungnahmen wurde bezweifelt, ob es im Sinne der WRRL sachgerecht ist, bestimmte Maßnahmen nicht anzuwenden und ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele ausreichen. Aufgrund des allgemein-typologischen Charakters des Maßnahmenprogramms ist die Wirksamkeit zahlreicher Maßnahmen im Einzelnen noch nicht bestimmbar. Bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms handelt es sich um einen Prozess, in dem die Anwendung von Maßnahmen und ihre Evaluierung Hand in Hand gehen. Mit Überwachungsprogrammen wird die Annäherung an die Umweltziele laufend geprüft. Gegebenenfalls werden dann die ausgewählten um zusätzliche Maßnahmen ergänzt.

Hinweise auf Fehler in den Texten des Umweltberichts und des Maßnahmenprogramm-Entwurfes wurden geprüft und führten zu Korrekturen. Dasselbe gilt für Hinweise auf unvollständige Verzeichnisse, auf fehlende oder fehlerhafte Karten und auf unvollständig aufgeführte Rechtsgrundlagen.

Hinweise auf die Beeinträchtigung von Schutzgütern gemäß UVPG, z. B. Schadstoffe in Oberflächengewässern, fehlende Trendumkehr beim Grundwasser oder eine potenzielle Gefährdung von Bodendenkmälern wurden beachtet und sind entweder Bestandteil der laufenden Gewässerüberwachung oder Gegenstand von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren, welche die konkrete Umsetzung des Maßnahmenprogramms zur Folge hat.

Zahlreiche Stellungnahmen, die vor allem von Behörden und öffentlichen Einrichtungen abgegeben wurden, machten konkrete Vorschläge für bestimmte Verfahrensabläufe und für Kooperationen mit anderen Fachbehörden. Sie werden beachtet.

Weitere Stellungnahmen, vor allem von Verbänden, enthielten interessengeleitete Forderungen, z. B. über gegenwärtig ausgeübte Regelungen nicht hinauszugehen, bestimmte Wassernutzungen nicht einzuschränken, bestimmte technische und nutzerfreundliche Ausführungen bei wasserbaulichen Anlagen zu bevorzugen oder den Bestandsschutz für bestimmte Wassernutzungen zu garantieren. Derartige Forderungen werden zur Kenntnis genommen

und bei der weiteren Maßnahmenplanung so weit wie möglich berücksichtigt. Sie sind aber nicht eigentlicher Gegenstand der SUP.

Im Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergibt sich keine Notwendigkeit, den Umweltbericht oder den Entwurf des Maßnahmenprogramms grundlegend zu ändern. Beim Maßnahmenprogramm werden Ergänzungen und Korrekturen vorgenommen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind weitaus überwiegend positiv, teilweise neutral, und nur für Kulturgüter, vor allem in Gestalt von Bodendenkmälern, besteht das Risiko negativer Auswirkungen. Bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen sind jedoch gesetzliche Vorgaben einzuhalten, mit denen den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird. Auf diese Vorgaben haben die Denkmalschutzbehörden innerhalb der SUP mehrfach mündlich und schriftlich hingewiesen.

Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Der Entwurf des Maßnahmenprogramms selbst enthält keine Planungsalternativen, sondern stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplan-Entwurfes für die FGE Warnow/Peene dar. Im Bewirtschaftungsplan-Entwurf sind großräumige bzw. grundsätzliche Alternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren.

Die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten bzw. dringlichsten Planungsalternative im Bewirtschaftungsplan-Entwurf orientiert sich an den spezifischen Bewirtschaftungszielen für die FGE Warnow/Peene. Unterschiedliche Möglichkeiten zum Erreichen dieser Bewirtschaftungsziele wurden hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Wirksamkeit beurteilt.

Insbesondere folgende Kriterien wurden herangezogen, um Prioritäten für bestimmte Maßnahmen festzulegen:

- Synergien mit anderen Richtlinien, z.B. FFH-Richtlinie, Richtlinie über das Management von Hochwasserrisiken,
- Kosteneffizienz/ Nutzen der Maßnahmen,
- Folgen des Nicht-Handelns,
- Sicherheit/Unsicherheit von Maßnahmen,
- Auswirkungen auf Wassernutzungen,
- Kurzfristige Umsetzbarkeit von Maßnahmen,
- Dringlichkeit des zu lösenden Problems (ernste Folgen/hohe Kosten des Nicht-Handelns, z. B. Schutz der Trinkwasserversorgung),
- verfügbare Finanzierungsmechanismen,
- Maßnahmenträger,
- Flächenverfügbarkeit,
- öffentliche Akzeptanz.

Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand der Entwürfe des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans, sondern werden anschließend in den die konkreten Einzelplanungen umsetzenden Genehmigungsverfahren untersucht und bewertet.

Alternativen kommen auch im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms in Betracht, wenn ggf. festgestellt worden ist, dass mittels der zunächst ergriffenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen die gesetzten Ziele nicht erreicht wurden bzw. auch zukünftig nicht erreicht werden können. Der prozesshafte Charakter der wasserwirtschaftlichen Planung gemäß WRRL beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachung von Oberflächengewässern und Grundwasser im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms nach dem Jahr 2015.